

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 27. August 1996 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren" abzugeben, hat am 29. August 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 2, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt wurde, muß die Dringlichkeit, aufgrund deren der Minister darum bitten darf, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen abgegeben wird, speziell begründet werden. In diesem Fall wird sie wie folgt begründet :

"Vorliegender Erlaßentwurf muß unbedingt zu Beginn des Schuljahres 1996-1997 in Kraft treten, damit die Regierung und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft die rechtliche Handhabe haben, die im Entwurf vorgesehenen Kontrolluntersuchungen vorzunehmen, um etwaige Mißbräuche seitens der Personalmitglieder der betroffenen Einrichtungen von vorne herein zu vermeiden und somit das reibungslose Funktionieren der Unterrichtseinrichtungen und der PMS-Zentren nicht zu gefährden. Eine nachträgliche Einführung würde zu schwerwiegenden organisatorischen Problemen für das Schuljahr führen".

*

*

*

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der entworfene Erlaß könnte nützlich vereinfacht werden, würden die Bestimmungen, die keinen Verordnungscharakter haben oder die Organisation der Verwaltungsdienststellen betreffen, ausgelassen.

.../...

So ist Artikel 3, § 1, Absatz 2, des Entwurfs nur eine Umschreibung des Anhangs zu diesem Entwurf; was Artikel 3, § 2, Absatz 1, betrifft, stünde er besser in einem Rundschreiben oder einer Dienstanweisung.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

1. Der Hinweis auf die Rechtsgrundlagen, aufgrund deren die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Statut der Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und der PMS-Zentren ändern darf, muß Absatz 1 der Präambel vorhergehen. Man schreibe :

"Aufgrund des Gesetzes vom 1. April 1960 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, insbesondere des Artikels 7, eingefügt durch den königlichen Erlaß Nr. 467 vom 1. Oktober 1986;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973, 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986;".

2. In Absatz 1 der Präambel, der Absatz 3 wird, sind - um die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses genauer zu identifizieren - in fine folgende Worte hinzuzufügen : ", insbesondere der Artikel 2, 3 und 4;".

.../...

3. Im Anschluß an diesen Absatz ist auf die Texte hinzuweisen, die, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, durch den entworfenen Erlaß geändert werden. Man füge also folgende Absätze hinzu :

"Aufgrund des königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967 in Ausführung von Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Bestimmung der Dienststellungen des Verwaltungs-, des Unterhalts- sowie des Fach- und Dienstleistungspersonals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens, insbesondere der Artikel 11, 14 und 15, geändert durch den königlichen Erlaß vom 1. Februar 1988;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 zur Anwendung von Artikel 160 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, insbesondere der Artikel 16, 19 und 20, geändert durch den königlichen Erlaß vom 13. Januar 1988;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste, insbesondere der Artikel 16, 19 und 20, geändert durch den königlichen Erlaß vom 13. Januar 1988;"

.../...

4. Wie es üblich ist, ist auf das Gutachten des "Finanzinspektors" und nicht der "Finanzinspektion" hinzuweisen.

5. Die Angabe der Beratung in der Regierung ist auszulassen.

Verfügender Teil.

Artikel 2.

Daß der Generalsekretär den Kontrollbeamten unter den Beamten des Ministeriums benennt aber nicht ernennt, versteht sich von selbst. Demzufolge muß in der französischen Übersetzung "désigne" statt "nomme" geschrieben werden.

Artikel 4.

Die Worte "des vorliegenden Erlasses" sind überflüssig und müssen ausgelassen werden.

.../...

Artikel 9.

Der Artikel würde die Absichten der Verfasser des Entwurfs genauer zum Ausdruck bringen, würde er wie folgt abgefaßt :

"Art. 9. In bezug auf ein und denselben Fall darf niemand mehr als eine der nachstehenden Funktionen wahrnehmen :

- 1º behandelnder Arzt;
- 2º Amtsarzt;
- 3º Kontrollarzt;
- 4º Schiedsarzt.

Absatz 1 ist auf die gleichzeitige Ausübung der Funktion eines behandelnden Arztes und eines Amtsarztes nicht anwendbar".

Kapitel IV.

1. In dem Titel ist das Wort "Aufhebungs-" auszulassen.

2. Für die in diesem Kapitel aufgenommen Bestimmungen sind folgende gesetzgebungstechnische Regeln zu berücksichtigen :

.../...

- a) wenn ein Text mehrere Artikel ein und desselben Textes ändert, ist ein getrennter Artikel jedem zu ändernden Artikel zu widmen;
- b) Texte, die mehrere frühere Texte ändern, müssen sie möglichst chronologisch ändern und mit dem ältesten beginnen;
- c) wenn in dem Text eines Erlasses ein anderer früherer Erlass erwähnt wird, ist es besser, jedesmal das Datum und den vollständigen Titel dieses Erlasses anzugeben.

Artikel 10 (des Entwurfs).

Was Artikel 20 des Erlasses vom 15. Januar 1974 betrifft, schreibe man :

"Art. ... In Artikel 20 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen :

1º Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt :

"(wie im Entwurf)";

2º in Absatz 3, geändert durch den königlichen Erlass vom 13. Januar 1988, wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt :

"(wie im Entwurf)".

.../...

Artikel 11 (des Entwurfs).

Was Artikel 15 des Erlasses vom 8. Dezember 1967 betrifft, schreibe man :

"Art. ... In Artikel 15 desselben Erlasses, geändert durch den königlichen Erlaß vom 1. Februar 1988, werden folgende Änderungen vorgenommen :

1º Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt :

"(wie im Entwurf)";

2º in Absatz 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt :

"(wie im Entwurf)".

Artikel 12 (des Entwurfs).

Was Artikel 20 des Erlasses vom 19. Mai 1981 betrifft, schreibe man :

"Art. ... In Artikel 20 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen :

1º Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt :

"(wie im Entwurf)";

.../...

2º in Absatz 3, geändert durch den königlichen Erlaß vom 13. Januar 1988, wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt :

"(wie im Entwurf)".

Artikel 13 (des Entwurfs).

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum von der gebräuchlichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Texte mit Verordnungscharakter abgewichen werden sollte.

Artikel 14 (des Entwurfs).

Es wäre besser, nach dem Wort "sind" die Worte "in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich" hinzuzufügen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-C. GEUS, Kammervorsitzender,

C. WETTINCK, Staatsräte,
P. LIENARDY,

Frau : M. PROOST, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. CUVELIER, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. PROOST.

J. - C. GEUS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.